



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil - - (NBS-BT)

Stand: 01. November 2025

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr (BtMH)

Am Rathaus 1

45468 Mülheim an der Ruhr

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3 -
2 SERVICEEINRICHTUNGEN.....	3 -
2.0	
a) Anmeldung	3 -
b) Serviceeinrichtungen	4 -
2.1 Gleisabschnitte/Zuführungsgleise zu den Serviceeinrichtungen	4 -
2.2 Rangierbahnhof.....	5 -
2.3 Abstellgleise	5 -
2.4 Gleiswaage.....	5 -
2.5 Tankstelle	5 -
2.6 Hafen	5 -
2.7 Abstellanlage / Mehrzweckhalle.....	6 -
2.8 Ablaufberg.....	6 -
3 VEREINBARTER NUTZUNGSZWECK.....	6 -
4 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN UND KONFLIKTMANAGEMENT	7 -
5 ENTGELTREGELUNG BEI NUTZUNGSÄNDERUNG; STORNOREGELUNG	8 -
6 FREIWILLIGE ZUSATZ- UND NEBENLEISTUNGEN	9 -
ENTGELTGRUNDSÄTZE	
Anlage 1.....	10 -
ANSPRECHPARTNER	
Anlage 2	11 -
VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN.....	12 -
Anlage 3	
INFRASTRUKTURBESCHREIBUNG (Gleisplan).....	13 -
Anlage 4	

1. Allgemeine Bestimmungen

Die NBS-BT dienen der Gewährleistung der diskriminierungsfreien Benutzung von Serviceeinrichtungen sowie der diskriminierungsfreien Erbringung der angebotenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten. Sie gelten ergänzend zu den NBS-AT und behandeln den unternehmensspezifischen Teil der BtMH.

Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen den BtMH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den BtMH.

Die NBS-AT und BT können in den Geschäftsräumen der BtMH eingesehen und gegen Erstattung der Aufwendungen an Interessenten versandt werden.

Sie können auch unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www1.muelheim-ruhr.de/betriebe-der-stadt/rhein-ruhr-hafen-muelheim/6405>

2. Serviceeinrichtungen

Die BtMH betreiben Serviceeinrichtungen mit örtlicher bzw. lokaler Bedeutung, in denen ausschließlich Güterverkehrsleistungen abgewickelt werden. Die BtMH stellen sicher, dass die Serviceeinrichtungen dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck während der Laufzeit des Nutzungsvertrages entsprechen.

2.0 a) Anmeldung

Der Zugangsberechtigte muss sich innerhalb der Geschäftszeiten (Mo. – Fr. 06:00 – 20:00 Uhr) mindestens zwei Werktage vor beabsichtigter Nutzung der Serviceeinrichtung unter hafendispo@btmh.de anmelden.

Nach erfolgter Zustimmung der BtMH zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Zugangsberechtigte verpflichtet den Infrastrukturnutzungsvertrag mit sachgerechten Angaben per E- Mail einzureichen.

Das entsprechende Formular ist auf unserer Homepage „Rhein- Ruhr- Hafen Mülheim an der Ruhr“ per PDF- Datei verfügbar.

https://www1.muelheim-ruhr.de/sites/www1.muelheim-ruhr.de/files/datei/infrastrukturnutzungsvertrag_0.pdf

Bei Einschränkungen durch Baumaßnahmen, Witterung, Unfälle usw. im Anwendungszeitraum erfolgt umgehend eine Information seitens der BtMH an den Zugangsberechtigten.

2.0 b) Serviceeinrichtungen

Folgende Serviceeinrichtungen stehen zur Verfügung:

- ca. 30 km Gleise/Schienenstrecke inkl. 60 handbedienter Weichen, nicht elektrifiziert

Für die Befahrung aller Hafenbahnanlagen durch EVU besteht Lotsenpflicht. Der gesamte Hafenbereich verfügt über grundsätzlich unbeschränkte, teils handbediente, signalisierte Bahnübergänge und über ungesicherte Gleisquerungen. Im gesamten Hafengebiet hat der Schienenverkehr Vorrang!

2.1 Gleisabschnitte/Zuführungsgleise zu den Serviceeinrichtungen

Bei den Gleisabschnitten handelt es sich um regelspurige Eisenbahnanlagen, die überwiegend für schweren Güterverkehr ausgelegt sind.

Die Gleisabschnitte dienen der Verbindung zwischen der Infrastruktur der DB und den Hafenanlagen. Es liegt keine Elektrifizierung im gesamten Hafengebiet vor.

Alle Gleisabschnitte der BtMH sind eingleisig und nur für den Güterverkehr ausgelegt. Die zulässige Radsatzlast beträgt 22,5 t. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt je nach Gleisabschnitt zwischen 10 und 15 km/h. Mit dauerhaften oder vorübergehenden Langsamfahrstellen ist zu rechnen.

Voraussetzung für die Benutzung der Gleisabschnitte ist die Kompatibilität der Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Anlagen. Eine alleinige Ausstattung des Lokpersonals mit Mobilfunktelefonen ist aus Sicherheitsgründen nicht ausreichend. Alle Lotsen sind zusätzlich ausgestattet mit einem Betriebsfunkgerät; es herrscht Lotsenpflicht. Der Zugangsberechtigte ist demnach zur Aufnahme eines Lotsen, der die Aufgaben der Bedienung der Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme übernimmt, verpflichtet.

2.2 Rangierbahnhof

Die im Rangierbahnhof befindlichen Gleisanlagen dienen dem Rangieren von Wagen und Wagengruppen.

Die örtlichen Besonderheiten, Streckenneigungen sowie Radian sind den Bahnhofsbüchern und Sammlungen betrieblichen Vorschriften zu entnehmen.

2.3 Abstellgleise

Die BtMH stellen dem Zugangsberechtigten, soweit Kapazitäten vorhanden sind, Abstellgleise für die längerfristige Abstellung von Wagen/Wagengruppen mietweise zur Verfügung.

Für die Abstellung von Wagen oder Wagengruppen, die unter die Vorschriften über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter fallen, kann die BtMH keine Abstellkapazität anbieten.

2.4 Gleiswaage

BtMH hält eine selbsttätige Gleiswaage für In-Fahrt Wägung vor.

Für Flüssigkeiten geeignet, Genauigkeit $d=0,05$ t, Waggongewicht max. 130 t

2.5 Tankstelle

Ein Druckbetankungssystem ist nicht vorhanden.

Die Betankung erfolgt durch Personal der BtMH, der Personalaufwand wird halbstündlich gem. den gültigen Entgelten (s. Anlage 1 „Gestellung Lotse“) abgerechnet. Zusätzlich erheben wir einen Aufschlag aufgrund der Vorhaltekosten für die Tankstelle in Höhe von 15 € pro angefangene 100 l. Dieselkraftstoff.

Eine Abstellung von Fahrzeugen im Bereich der Tankstelle ist nicht möglich.

2.6 Hafen

Die BtMH verfügen über zwei Häfen: Nord- und Südhafen. Bei Nutzung des Hafens wird ein Entgelt für die Dienstleistung „Rangierdienst BtMH“ für die zugeführten oder abgeholt Wagen gem. Anlage 1 (Lokrangierdienst 160 € je angefangene ½ Stunde) erhoben. Diese Dienstleistung wird grundsätzlich vom Personal der BtMH durchgeführt; folgende Besonderheiten sind im Hafengebiet zu beachten: handgestellte Weichen, unbeschränkte Gleisübergänge und Gleisquerungen im öffentlichen Verkehrsraum sowie auf Grundstücken der Hafenanrainer, manuelle Bedienung von Signalanlagen oder händische

Sicherungsmaßnahmen. Bei einmaliger Fahrt in den RRH besteht Lotsenpflicht durch das Personal der BtMH, bei mehrmaligem Befahren des Hafengebietes und/oder Rangiertätigkeiten durch den selben Zugangsberechtigten sind Ein-/Unterweisungen des Personals durch die BtMH notwendig. Diese Unterweisungen sind jährlich bzw. bei Veränderungen im Streckennetz oder Arbeiten im Gleisbereich zu wiederholen. Die Zeitfenster zum Befahren oder Rangieren im Hafengebiet werden dem Zugangsberechtigten seitens des Hafenbahnpersonals mitgeteilt, um Verkehrsbegegnungen im nicht zugesicherten Bereich zu vermeiden und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Ein Abstellen von Fahrzeugen im Hafen ist nur in direktem Zusammenhang mit Umschlaggeschäften möglich.

Ein darüber hinaus gehendes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht möglich.

2.7 Abstellanlage/Mehrzweckhalle

Die BtMH verfügen über eine Mehrzweckhalle für Service- und Werkstattarbeiten nebst Abstellanlage. Die Werkstattarbeiten werden i.d.R. durch beauftragte Fremdfirmen und selten durch das Personal der BtMH ausgeführt. Der Zugangsberechtigte entscheidet eigenständig welche Service- und Werkstattarbeiten durch das Personal der BtMH oder Fremdfirmen gewährleistet werden.

Nach erfolgter Anmeldung erfolgt die Abholung/Zustellung ab Übergabepunkt Anschlussbahn durch den Rangierdienst der BtMH.

2.8 Ablaufberg

Die Nutzung des Ablaufberges durch Zugangsberechtigte erfolgt aus Sicherheitsgründen nur durch gesonderte Einweisung.

3. **Vereinbarter Nutzungszweck**

3.1 Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist nur zu den, auf Grundlage der von dem Zugangsberechtigten gemachten Angaben, zulässig (Nutzungszweck = Eisenbahnverkehrsleistungen). Die mit dem Zugangsberechtigten zur Nutzung vereinbarten Einrichtungen gem. Infrastrukturnutzungsvertrag stehen diesem an den vertraglich festgelegten Arbeitstagen und Nutzungszeiten zur Verfügung.

3.2 Bei vom Zugangsberechtigten beabsichtigten Abweichungen vom vereinbarten Nutzungszweck (auch kurzfristigen) ist die Zustimmung der BtMH einzuholen.

3.3 Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nicht gestattet.

3.4 Servicezeiten sind: Montag - Freitag jeweils 06.00 Uhr - 20.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen). Nutzung der Serviceeinrichtungen außerhalb der

üblichen Besetzungszeiten ist auf Antrag und bei Übernahme der durch diese Nutzung verursachten Mehrkosten möglich. Bei vom Zugangsberechtigten beantragter Nutzung von Serviceeinrichtungen außerhalb der Servicezeiten wird für den Personaleinsatz eine Mindestberechnungszeit von 5,00 Stunden je Mitarbeiter in Rechnung gestellt (siehe auch Anlage 1).

Die Anfragen hinsichtlich der Entgeltregelungen können während der Bürozeiten (Mo. - Do. von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr. von 7.30 Uhr bis 14.15 Uhr) gestellt werden. Die Ansprechpartner sind unter Punkt 4.2 aufgeführt.

3.5 Die Nutzung der Einrichtungen ist nur nach vorheriger Einweisung hinsichtlich der Bedienung einzelner Einrichtungen durch die BtMH gestattet. Der Zugangsberechtigte hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragten Dritten hierauf besonders aufmerksam zu machen.

4 Entscheidungsverfahren und Konfliktmanagement

4.1 BtMH ermöglicht die Nutzung von Serviceeinrichtungen nach den hierfür geltenden Vorschriften des ERegG (Eisenbahnregulierungsgesetz). Die Anmeldungen der Zugangsberechtigten werden nach den unter Punkt 4.2 genannten Kriterien behandelt. Dies dient der bestmöglichen Auslastung der Serviceeinrichtungen der BtMH.

4.2 Behandlung von Anmeldungen: Kriterien

Der Antrag für die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist bei der zuständigen Stelle der BtMH schriftlich einzureichen. Die Anmeldungen sind an folgende Stellen zu richten:

hinsichtlich An- und Abmeldung und diesbezüglicher Änderungen:

Hafenleitung: siehe Anlage 2

hinsichtlich der Entgeltregelungen:

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Hier erhalten Sie ebenfalls Informationen und Auskünfte für das Bereitstellen von Treibstoffen, Benutzung der Gleiswaage, etc.

Der Antrag für die Benutzung der Serviceeinrichtungen hat Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Triebfahrzeugtyp,
- EBO-Zulassung,
- Zugfunk,

- Fahrzeuggewicht,
- Erfordernis der Gestellung von ortskundigen Mitarbeitern,
- Ansprechpersonen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

Fehlende Angaben fordern die BtMH bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Dem Zugangsberechtigten obliegt es, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte nicht oder nicht unverzüglich, trägt er die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung.

4.2.1 Anmeldefristen

Die Anmeldefrist beläuft sich auf mindestens zwei Werktage vor beabsichtigter Nutzung; die Anmeldung hat schriftlich per E- Mail zu erfolgen.

4.2.2 Bei dem Wunsch/Verlangen zeitgleicher Nutzung mehrerer Zugangsberechtigter finden die folgenden Vorrangkriterien in nachstehender Reihenfolge Anwendung:

1. Anmeldungen für Benutzung von Serviceeinrichtungen, die aufgrund ihrer Regelmäßigkeit eine höhere Auslastung ermöglichen, werden Anmeldungen für unregelmäßige oder bedarfsweise Nutzung von Serviceeinrichtungen vorgezogen.
2. Antragseingang der schriftlichen Anmeldung („first come, first serve“).

4.2.3 Eine Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen ist auf Verlangen des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn andere EVU in ihrer Nutzungszeit nicht betroffen sind und die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen. Die Änderungswünsche können per E- Mail an die zuständige Stelle gem. Punkt 4.2 gemeldet werden.

5 Entgeltregelung bei Nutzungsänderung; Stornoregelung

Eine einmal bei der BtMH bestellte Leistung oder Nutzung von Serviceeinrichtungen kann vom Zugangsberechtigten kostenpflichtig abbestellt werden. Bei Abbestellungen von Leistungen, Nutzung von Serviceeinrichtungen oder einer nach Annahme des Angebots erfolgten Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, erhebt die BtMH für den ihr durch die Änderung entstandenen Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von 50,00 €.

6 Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen

Personalgestellung

Die BtMH können für die Bedienung der Serviceeinrichtungen Personal zur Verfügung stellen. Der Personaleinsatz ist entsprechend einer zwischen den BtMH und dem Zugangsberechtigten zu treffenden, gesonderten Vereinbarung gem. Anlage 1 zu vergüten.

Anlage 1

Entgeltgrundsätze und Entgeltverzeichnis für die Nutzung von Serviceeinrichtungen - Stand 01.01.2024 -

Die nachfolgenden Entgelte sind Nettoentgelte, zu denen die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.

1. Gleisnutzung

Gleisnutzung umfasst das Recht der Nutzung des Gleisabschnitts mit einer bestellten Fahrzeugeinheit zu einem festgelegten Zeitpunkt. Darin enthalten sind im Einzelfall vereinbarte, planmäßige Aufenthaltszeiten vor, während und nach der Fahrt sowie außerplanmäßige Halte/Aufenthalte, die durch die Betriebsführung der BtMH bedingt sind. Im Entgelt inbegriffen ist grundsätzlich die Betriebsführung der BtMH-Serviceeinrichtungen während der Besetzungszeit der Betriebsstellen im üblichen Umfang.

Das Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Entgeltliste (netto) für Leistungen des EIU

- Wagen im Lastlauf je Fahrt 3,30 € / Achse
- Wagen im Leerlauf je Fahrt 1,23 € / Achse
- Lokabstellplatz: 95,00 € / Tag (unversichert)
- Nutzung Lokwerkstatt (Halle) / 24 Stunden inkl. Vorwärmanlage: 800 €
- Gleiswaage bis 3 Wagen: 80,00 € je Wagen
- Gleiswaage > 3 Wagen: 60,00 € je Wagen
- Tankstelle: Personalaufwand gem. Kosten „Gestellung Lotse“ mit halbstündlicher Abrechnung zzgl. Vorhaltekosten (15€ pro angefangene 100l. Dieselmotorkraftstoff)
- Abstellgleis: 1,10 € / m und Tag
- Stromnutzung 0,55 € / kWh inkl. Service
- Gestellung Lotse (Minimum 3 Stunden): 76,30 € / Std.
- Pauschalierte Mahngebühr pro Mahnung: 28,10 €

2. Fahrleistungen

Entgelt für Leistungen im Anschlussbahnbereich (BOA)

- Lokrangierdienst: 160,00 €/je angefangene ½ Stunde
- Bildung/Auflösung Zugverband bei Drittnutzung der Hafeninfrastruktur:
 - bis 5 Wagen: 405,00 €
 - ab 5 Wagen: 70,00 € je Wagen
 - Unterweisung Zugangsberechtigte für RRH (jährlich): 343,35 €

Anlage 2

Hafenleitung und Notfallmanagement:

Hafendisponent: 0208 / 52341

Hafenmeister: 0208 / 54719

EMAIL: hafendispo@btmh.de

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr:

Tel.: 0208 / 455-8100

EMAIL: info@btmh.de

Anlage 3

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

Anlage 4

Infrastrukturbeschreibung / Gleispläne

[Übersicht Rhein- Ruhr- Hafen Mülheim an der Ruhr](#)

[Gleis-/Lageplan 1](#)

[Gleis-/Lageplan 2](#)

[Gleis-/Lageplan 3](#)

[Gleis-/Lageplan 4](#)